

Satzung der Eisenbahnfreunde Osning e.V.

vom 07.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundinformationen	3
§1 Name und Sitz des Vereins	4
§1.1 Name	4
§1.2 Geschäftsjahr.....	4
§2 Zweck des Vereins	4
§2.1 Gemeinnützigkeit	4
§2.2 Zweck.....	4
§2.3 Selbstlosigkeit.....	4
§.2.4 Mittelverwendung.....	4
§3 Mitgliedschaft.....	5
§3.1 Mitgliedsarten	5
§3.2 Ehrenmitglieder	5
§3.3 Ordentliche Mitglieder	5
§3.4 Jugendliche Mitglieder	5
§3.5 Familienmitglieder.....	5
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§4.1 Stimmrecht	5
§4.2 Kein Stimmrecht	5
§4.3 Anträge und Veranstaltungen	5
§4.4 Auslagen	5
§4.5 Pflichten der Mitglieder.....	5
§5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft	6
§5.1 Beginn der Mitgliedschaft	6
§5.2 Ende der Mitgliedschaft	6
§5.3 Austrittserklärung.....	6
5.4 Vereinsausschluß.....	6
§6 Förderkreis der Eisenbahnfreunde Osning e.V.	6
§6.1 Kreis der Förderer.....	6
§6.2 Förderbeitrag.....	7
§6.3 Stimmrecht von Förderern	7

§7 Jahresbeitrag	7
§7.1 Höhe der Beiträge	7
§7.2 Erteilung der Mitgliedsrechte.....	7
§7.3 Beitrag jugendlicher Mitglieder.....	7
§7.4 Beitrag von Familienmitgliedern	7
§8 Der Vorstand	7
§8.1 Zusammensetzung.....	7
§8.2 Verwandtschaftsverhältnis.....	7
§8.3 Vertretung des Vereins.....	7
§8.4 Führen der Geschäfte	8
§8.5 Abschluss von Rechtsgeschäften.....	8
§8.6 Kassierer	8
§8.7 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§8.8 Öffentlichkeit von Vorstandsbeschlüssen	9
§8.9 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit	9
§8.10 Beisitzer	9
§9 Wahl des Vorstandes.....	9
§9.1 Dauer	9
§9.2 Wiederwahl	9
§9.3 Wahlleiter	9
§10 Die Mitgliederversammlung.....	9
§10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§10.3 Vorsitz der Versammlung	10
§10.4 Beschlussfähigkeit	10
§10.5 Beschlussfassung	10
§10.6 Protokoll	10
§10.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§11 Die Kassenprüfer	11
§11.1 Amtsdauer der Kassenprüfer	11
§12 Satzungsänderungen	11
§13 Vermögen und Auflösung des Vereins	11
§13.1 Auflösungsbeschluss.....	11
§13.2 Begünstigte.....	11
§14 Weitere Dokumente und Ausführungsbestimmungen	11

Allgemeine Grundinformationen

Diese Grundinformationen werden nach der Eintragung in das Vereinsregister vervollständigt und bedürfen keiner Satzungsänderung. Sie dienen nur der Übersicht.

- Gründungsdatum: 07.04.2018
- Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh vom 09.05.2018
- Vereinsregisternummer: 1713
- Letzte Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Mai 2018
- Sitz des Vereins: Stettiner Str. 16.; 33790 Halle
- Satzung vom: 07.04.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

§1.1 Name

Der Verein führt den Namen Eisenbahnfreunde Osning e.V., hat seinen Sitz in Halle (Westfalen) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§1.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein der Eisenbahnfreunde Osning e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§2.2 Zweck

Zweck des Vereins der Eisenbahnfreunde Osning e.V. ist die Pflege technischen Kulturgutes auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.

Der Verein der Eisenbahnfreunde Osning e.V. will unter anderem erhaltungswürdige, technische Anlagen des Eisenbahnwesens als ein Teil des Kulturgutes erhalten und damit weiteren Kreisen der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, Einblicke in die Entwicklung des Schienenverkehrs geben.

Dieses soll unter anderem durch die Erhaltung historisch wertvoller Eisenbahnfahrzeuge, baulicher, maschineller, signal- und fernmeldetechnischer Eisenbahneinrichtungen erreicht werden. Dazu gehört auch das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen.

Weitere Ziele sind Studienfahrten, Fachvorträge zur Sicherheits- und Eisenbahntechnik, Fachvorträge zur Eisenbahn- und der damit verbundenen Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Besichtigungen. Weiterhin sollen Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes gepflegt werden.

Damit soll über Freizeitgestaltungsangebote erreicht werden, das Nachdenken über die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzuregen und deutlich zu machen, dass die persönliche Individualität durch umweltentlastende Mobilität nicht beeinträchtigt wird.

§2.3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§2.4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitgliedsarten

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Verein besteht somit aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§3.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§3.3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§3.4 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§3.5 Familienmitglieder

Ehepartner und Kinder eines vollzahlenden Mitglieds können als Familienmitglieder aufgenommen werden

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1 Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4.2 Kein Stimmrecht

Jugendliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4.3 Anträge und Veranstaltungen

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§4.4 Auslagen

Die mit einem Ehrenamt betrauten Vereinsmitglieder haben nur einen Ersatzanspruch auf die Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen.

§4.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
- d) durch eigenes Verschulden entstandenen Schäden zu ersetzen.

§5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

§5.1 Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist eine SEPA-Einzugsermächtigung beizufügen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Dies geschieht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Der Beitrittsantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

§5.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

§5.3 Austrittserklärung

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail mit Eingangsbestätigung durch den Vorstand ist neben dem Postweg zulässig. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten. Es gilt das Datum des Eingangs des Schreibens

5.4 Vereinsausschluß

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt,
- b) wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung bis zu einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist;
- c) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins;
- d) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird;
- e) aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird vom Vorstand schriftlich an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt gemacht.

§6 Förderkreis der Eisenbahnfreunde Osning e.V.

§6.1 Kreis der Förderer

Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§6.2 Förderbeitrag

Für das jeweilige Kalenderjahr ist ein Beitrag zu entrichten, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Aufgrund dessen kann dieser Personenkreis am Vereinsleben teilnehmen.

§6.3 Stimmrecht von Förderern

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht für Personen aus diesem Kreis jedoch nicht, es sei denn sie sind auch gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.

§7 Jahresbeitrag

§7.1 Höhe der Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.

§7.2 Erteilung der Mitgliedsrechte

Neu eingetretene Mitglieder erhalten erst dann ihre Mitgliedsrechte, wenn der (anteilige) Jahresbeitrag vollständig entrichtet wurde.

§7.3 Beitrag jugendlicher Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages eines ordentlichen Mitglieds.

§7.4 Beitrag von Familienmitgliedern

Ehepartner und Kinder eines vollzahlenden Mitglieds zahlen den halben Beitrag. Kinder unter 5 Jahren sind beitragsfrei.

§8 Der Vorstand

§8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassierer

§8.2 Verwandtschaftsverhältnis

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zueinander stehen.

§8.3 Vertretung des Vereins

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Das Amt des Schriftführers und des Kassenwartes kann von einem der anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch mit verwaltet werden.

§8.4 Führen der Geschäfte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§8.5 Abschluss von Rechtsgeschäften

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als 500,- Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart selbsttätig befugt. Dies bezieht sich sowohl auf die Genehmigung von eingeholten Angeboten, als auch auf die Freigabe von Eingangsrechnungen oder Kundengutschriften.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten bedarf der einstimmigen Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dies bezieht sich sowohl auf die Genehmigung von eingeholten Angeboten, als auch auf die Freigabe von Eingangsrechnungen oder Kundengutschriften.

Für Grundstücksgeschäfte, Vermietungen und dem Kauf und Verkauf von Anlagevermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit notwendig.

Fahrplanbestellungen von planmäßigen Fahrten aus dem Fahrtenprogramm, die entsprechende Transsenkosten, Stationskosten etc. verursachen, können vom zuständigen Abteilungsleiter „Fahrten“ selbstständig vorgenommen werden.

Fahrplanbestellungen von Charterfahrten können vom zuständigen Abteilungsleiter Fahrten selbstständig vorgenommen werden, sofern ein vom Vorstand unterzeichneter Chartervertrag nebst Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt

§8.6 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie ein Verzeichnis des Anlagevermögens des Vereins. Das Kassenbuch kann auch elektronisch geführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Weitere Pflichten sind u.A.: Vorbereitung der Steuererklärung, Berichtswesen an den Vorstand im Rahmen einer Informationspflicht gem. BGB.

§8.7 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie soll in der Regel per E-Mail erfolgen. In Ausnahmefällen kann bei Anwesenheit und Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch eine sofortige Sitzung einberufen werden. Sie unterliegt den gleichen Protokollvorschriften wie eine mit regulärer Frist einberufene Sitzung.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 von 4 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
- c) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

§8.8 Öffentlichkeit von Vorstandsbeschlüssen

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind den Vereinsmitgliedern spätestens nach 6 Arbeitstagen per Mail bekannt zu machen.

§8.9 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit

Für während der Amtszeit zurückgetretene Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, jeweils eine Ersatzperson aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§8.10 Beisitzer

Beisitzer sind Vereinsmitglieder mit besonderem Fachwissen, die zur Erledigung bestimmter Aufgaben vom Vorstand hinzugezogen werden. Beisitzer haben beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§9 Wahl des Vorstandes

§9.1 Dauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich

§9.2 Wiederwahl

Die Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich.

§9.3 Wahlleiter

Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§10 Die Mitgliederversammlung

§10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

§10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Hierzu ist er sogar verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse oder ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

§10.3 Vorsitz der Versammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzenden ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

§10.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei Beginn der Veranstaltung anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann die Versammlung als reine Informationsveranstaltung weitergeführt werden. Außerdem muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen. Die Einberufung soll 3 Arbeitstage nach dem Termin der nicht beschlussfähigen Versammlung versendet werden.

§10.5 Beschlussfassung

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist, soweit nichts anderes in der Satzung oder einer der begleitenden Ordnungen festgelegt ist, gem. §32 Abs. 1 Satz 3 BGB die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung des Vereins eine andere Regelung vorsehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag darauf stellt. Bei geheimer Wahl vermerkt jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Blatt den Namen der Person, die es wählen will, und gibt das Blatt so bei der Versammlungsleitung ab, dass der Name nicht sichtbar ist.

§10.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 6 Arbeitstagen nach der Versammlung zu erstellen. Die Unterschrift kann, wie in der allgemeinen Arbeits- und Strukturordnung festgelegt, durch scannen, unterschreiben und weitersenden erteilt werden. Näheres dazu siehe die entsprechende Ordnung.

Das Protokoll ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern per Mail zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmen genügt ein Fax.

§10.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Jedes Mitglied muss einzeln entlastet werden
- f) Entscheiden des Haushaltsplanes;

- g) Entscheiden des grundsätzlichen Fahrtenplanes. Weitere Fahrten und Charterfahren können nach Aufstellung einer jeweiligen Wirtschaftlichkeitsrechnung durch den Vorstand entschieden werden. Dies ist durch Protokoll bekannt zu machen. Siehe dazu auch die allgemeine Arbeits- und Strukturordnung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr von der Satzung übertragenen Aufgaben.

§11 Die Kassenprüfer

Es gibt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§11.1 Amtsdauer der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von in der Regel 2 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist einmal möglich. Eine erneute Wahl ist nach einer Pause von einem Jahr möglich. Es gelten dann die vorab beschriebenen Fristen erneut.

Jedes Jahr muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Die Beendigungen der Amtszeiten müssen sich jährlich überschneiden (Rollierendes Prinzip).

§12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung muss in der Einladung angegeben sein.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§13 Vermögen und Auflösung des Vereins

§13.1 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für eine Auflösung stimmen müssen.

§13.2 Begünstigte

Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Weitere Dokumente und Ausführungsbestimmungen

Weitere Ausführungsbestimmungen und Ordnungen sind:

- Struktur- und Ablaufordnung
- Beitragsordnung

Diese werden in Mitgliederversammlungen erarbeitet und beschlossen und dann der Satzung als Anlage beigefügt. Diese Ordnungen müssen den Aufgabenstellungen angepasst werden.

